

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Frerk Aggregatebau GmbH Schweringen

GAA v. 19.3.2025

Die Firma Frerk Aggregatebau GmbH, 27333 Schweringen, Industriestraße 1 A, hat mit Schreiben vom 29.10.2024 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 i.V.m. § 19 BImSchG für die wesentliche Änderung eines Prüfstandes für oder mit Verbrennungsmotoranlagen mit einer künftigen Leistung von 49,9 MW am Standort in 27333 Schweringen, Industriestraße 1 A Gemarkung Schweringen, Flur 14, Flurstücke 17/33; 17/32; 17/31; 17/26 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Errichtung einer weiteren Produktionshalle inklusive weiterer Prüffelder und damit die Erhöhung der Leistung um 19,9 MW von 30 MW auf 49,9 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 10.5.1 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls als überschlägige Prüfung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Anhand der in Anlage 3 genannten Merkmale des Vorhabens kann insgesamt festgestellt werden, dass keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch das beantragte Vorhaben zu erwarten sind.

Es sind durch das antragsgegenständliche Vorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch die Größe und Ausgestaltung des Vorhabens zu erwarten. Im Rahmen des Änderungsvorhabens wird eine neue Produktionshalle errichtet. Am Betriebsstandort ist eine solche bereits vorhanden. Die bauliche Nutzung der zusätzlichen Flä-

che fügt sich insgesamt in die planungsrechtliche Gebietsausweisung ein. Das Gebiet wird bereits jetzt durch entsprechend gewerblich genutzt.

Auch durch das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten entstehen keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt. Das Änderungsvorhaben durch Standorterweiterung steht im direkten Zusammenhang mit der bisher genehmigten Nutzung des Standortes durch die Antragstellerin. Bereits jetzt werden in einer Halle entsprechend genehmigte Prüffelder betrieben. Ein Zusammenwirken mit umliegenden Anlagen / Vorhaben, die nicht der Verantwortung der Antragstellerin unterliegen ist nicht ersichtlich.

Weiterhin entstehen durch die Nutzung von natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt. Durch die Änderung der Anlage werden die Ressourcen Fläche und Boden durch die baulichen Maßnahmen genutzt. Durch den Neubau der Produktionshalle wird eine Erweiterung des Betriebsgeländes und Neuversiegelungen von Fläche nach entsprechenden Erdarbeiten erforderlich. Die Nutzung der Ressourcen Fläche und Boden ist allerdings nicht als unverhältnismäßig anzusehen. Die Ressourcen Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

Zudem entstehen auch durch die Erzeugung von Abfällen keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt. Durch den Betrieb der geänderten Anlage kommt es zu keinem Mehraufkommen an Abfällen. Die im Rahmen der baulichen Maßnahmen und des Betriebs der Anlage anfallenden Abfälle werden über zertifizierte Wege der Verwertung zugeführt.

Auch in Bezug auf Umweltverschmutzungen und Belästigungen sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten. Durch den Betrieb des erweiterten Prüfstandes kann angenommen werden, dass die einschlägigen Irrelevanzschwellen der TA Luft für die maßgeblichen Luftschadstoffe unterschritten werden. Ebenso werden an den maßgeblichen Immissionsorten im Einwirkungsbereich der Anlage die hier maßgeblichen Grenzwerte der TA Lärm sicher eingehalten bzw. unterschritten.

Weiterhin sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt durch in Zusammenhang mit dem Vorhaben entstehende Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen zu erwarten. Durch den Betrieb der geänderten Anlage ist kein erhöhtes Risiko

von Störfällen, Unfällen und Katastrophen zu besorgen. Insbesondere fällt auch die geänderte Anlage nicht in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV (Störfallverordnung).

Zudem sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt in Bezug auf Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten. Insbesondere sind hier keine Risiken durch Luftschadstoffe und Lärm zu erwarten. Die einschlägigen Grenzwerte werden eingehalten bzw. unterschritten. Auch arbeitsschutzrechtliche Belange lassen keine anderweitigen Annahmen zu.

Auch anhand des in Anlage 3 zum UVPG genannten Standortes der Anlage lässt sich feststellen, dass keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt entstehen werden.

Insbesondere entstehen diese schon nicht in Bezug auf die bestehende Nutzung des Gebietes. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt wird das Gebiet der von der Änderung betroffenen Anlage entsprechend industriell / gewerblich genutzt. Die Antragstellerin betreibt bereits derzeit einen entsprechenden Prüfstand mit einer Leistung von 30 MW. Durch das beantragte Vorhaben kommt es zu einer Erweiterung des bereits bestehenden Standortes. Es kommt folglich zu keiner Änderung der bestehenden Nutzung des Gebietes oder des Gebietscharakters.

Weiterhin lassen sich auch bei Betrachtung von Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seiner Umgebung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt erkennen. Durch die Änderung geht zunächst Fläche und Boden für andere Nutzung verloren. Aufgrund der Ausweisung des Gebietes als Industrie- bzw. Gewerbegebiet und der bereits bestehenden Nutzung der Erweiterungsfläche als Ackerfläche kann allerdings angenommen werden, dass eine gewisse Prägung durch den Menschen bereits besteht und die natürlich vorkommenden Ressourcen demnach bereits hierdurch geprägt wurden.

Zudem sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt in Bezug auf die Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung bestimmter Gebiete zu erwarten. Die im Einwirkungsbereich des Vorhabens gelegenen Gebiete werden aufgrund der jeweiligen Entfernung und der Eigenart der Anlage nicht tangiert.

Auch in Bezug auf Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen lassen sich keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch das antragsgegenständliche Vorhaben erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.